



Tierseuchen-Allgemeinverfügung
zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)
vom 11. Mai 2011

Auf Grund der §§ 2, 13, 18 bis 30, 73, 78, 79, 80 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert am 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930), der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 14.02.2000 (Amtsbl. f. Schl.-H. S. 567)

- jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen-

erlasse ich zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen als zuständige Behörde folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

§ 1

Nachdem in jeweils einem Bienenstand in der Stadt Wahlstedt und in der Gemeinde Weede der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, wird jeweils das Gebiet in einem Umkreis von 3 km um den befallenen Bienenstand gemäß anliegender zwei Karten zum **Sperrbezirk** erklärt (§ 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung). Die beigefügten zwei Karten sind verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 2

(1) Für jeden Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Nähere Auskunft hierzu erteilt der Kreis Segeberg, Die Landrätin, Fachdienst Tiergesundheit und -haltung unter der Telefonnummer 04551 – 951 334. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.



Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futtermitteln, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

2. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Von den vorgenannten Bestimmungen können Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung).

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, die ihren Standort im Sperrbezirk haben, sind ebenfalls verpflichtet, mir den Standort und die Anzahl der Bienenvölker unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Gemäß § 76 Abs. 2 TierSG i.V.m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

Gemäß § 74 TierSG kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

§ 5

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991

(BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung, die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

§ 6

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243, 534), in der zurzeit geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Begründung:

In jeweils einer aus einem Bienenstand in der Stadt Wahlstedt und der Gemeinde Weede entnommenen Probe einer Brutwabe wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 09.05.2011 der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae larvae*, nachgewiesen.

Mit Bescheid vom 11.05.2011 wurde daher der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und die dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 9 TierSG i.V.m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Der Erreger *Paenibacillus larvae larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind.

Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist –soweit möglich- mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt ebenso für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Kreisgrenze hinaus.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, habe ich als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf 3 km festgelegt.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt.

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzwiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Die oben in § 2 angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5 b i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Bienen-seuchen-Verordnung.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegende öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Dies würde eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen.

Es liegt hingegen im öffentlichen Interesse, dass die festgestellte Tierseuche innerhalb angemessener Fristen wirksam bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Verwaltungsrechtsverfahrens. Ihr wirtschaftliches Privatinteresse hat hier hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Krankheit, die die Bienenbrut befällt, während die Biene selbst nicht erkrankt. Die Krankheit breitet sich innerhalb eines Volkes schnell aus und führt nach Monaten oder Jahren zum Absterben des Bienenvolkes. Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann durch fremde Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Außerdem ist die Seuche durch kontaminierte Geräte und sporenhaltigen Importhonig übertragbar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Segeberg, Hamburger Str. 30, in 23795 Bad Segeberg erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bad Segeberg, den 11.05.2011

Kreis Segeberg
-Die Landrätin-
Fachbereich Gesundheit für Mensch und Tier
Fachdienst Tiergesundheit und-haltung
Im Auftrage

gez. Dr. Kurt Warlies
-Ltd. Kreisveterinärdirektor-

Anlagen